

06.03.2023

Empfehlungen

für die Anpassungsnovelle Erdgas-, Wärme- und Strom-Preisbremsengesetze (EWPBG und StromPBG) und zur Differenzbetragsanpassungsverordnung (DBAV)

Der Bundesverband der Energie-Abnehmer e. V. (VEA) vertritt über 4.500 Mitgliedsunternehmen aus dem energieintensiven Mittelstand und zählt damit zu den größten Energie-Interessengemeinschaften der mittelständischen Industrie- und Dienstleistungsunternehmen.

Der VEA ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung eingetragen unter der Registernummer: R000594

1. Offene Punkte und Empfehlungen zum EWPBG und zum StromPBG

- **Wahlrecht für geringere Höchstsumme gewähren und damit verbunden geringere Anforderungen an Nachweise**

Grundsätzlich gilt: Je höher die Entlastungssumme, desto höher die Anforderungen an die Voraussetzungen und Nachweise. Gerade mittelständische Unternehmen können die hohen bürokratischen Anforderungen, die an Entlastungssummen über 2 oder sogar über 4 Millionen gestellt werden, oft nicht erbringen. Eine Opt-Out Option, dass lediglich eine geringere Entlastungssumme in Anspruch genommen wird – verbunden mit geringeren Anforderungen - ist gesetzlich aber nur für das Boni- und Dividendenverbot geregelt.

Empfehlung:

Wir empfehlen klarzustellen, dass Unternehmen, die eigentlich berechtigt wären, höhere Entlastungssummen in Anspruch zu nehmen, auch geringere Höchstgrenzen in Anspruch nehmen und

Seite 1 von 5

Leiterin Hauptstadtbüro

RAin Eva Schreiner
Friedrichstraße 95 (IHZ), 10117 Berlin
Telefon: 030 23885-854
E-Mail: eschreiner@vea.de

Hauptgeschäftsstelle

Zeißstraße 72, 30519 Hannover
Telefon: 0511 9848-0
Telefax: 0511 9848-288
E-Mail: info@vea.de, Internet: www.vea.de

Geschäftsführung

Hauptgeschäftsführer Dr. Volker Stuke
Geschäftsführer Christian Otto
St-Nr. 25/206/30250
USt-ID-Nr. DE 115 666 449

somit freiwillig auf ihnen zustehende Entlastungsbeträge verzichten können. Damit verbunden sollten dann die geringeren Anforderungen an die Nachweise ausreichen.

- **Recht auf vollständige Ablehnung der Entlastungen**

Ein Recht auf vollständige Ablehnung der Entlastungen (Opt-Out) ist selbstverständlich geboten, findet sich in den gesetzlichen Regelungen aber nicht wieder.

Empfehlung:

Wir empfehlen, das Recht auf vollständige Ablehnung explizit in den Gesetzeswortlaut einzufügen. Dieses Recht sollte durch eine einfache Mitteilung in Textform ausgeübt werden können.

- **Mengen aus der Ersatz- und Notversorgung sollten mit entlastet werden**

Die Entlastungen sowohl im EWPBG als auch im StromPBG referenzieren auf einen vertraglich vereinbarten Preis. Nach dem Wortlaut ist also mindestens unklar, ob gesetzlich begründete Verhältnisse mit in die Entlastungen fallen.

Empfehlung:

Wir empfehlen die gesetzliche Klarstellung, dass auch Mengen, die aus einer Ersatz- oder Notversorgung resultieren, nach den Voraussetzungen des EWPBG und StromPBG entlastet werden.

- **Übergang zwischen den Stufen**

Im Gesetz ist nicht definiert, wie bei den Entlastungssummen mit dem Übergang zwischen den Stufen verfahren wird. So ist unklar, ob bei Erreichen einer Stufe das Entlastungsvolumen und Entlastungsregelungen umfänglich stehen bleibt, während die weiteren Bedingungen dann nur für darüberhinausgehende Volumina gelten.

Empfehlung:

Wir empfehlen die gesetzliche Klarstellung, dass bei Erreichen einer Stufe das Entlastungsvolumen und Entlastungsregelungen für diese Stufe stehen bleibt und die weitergehenden Bedingungen und Einschränkungen erst für die danach folgende Stufe gelten.

- **Referenzzeitraum für die Entlastungen flexibilisieren**

Der Referenzverbrauch für Entlastungen ist grundsätzlich 2021. Für viele Unternehmen ist das Jahr 2021 eine keine geeignete Referenz, da gerade in 2021 Verbräuche z.B. aufgrund von Überflutungen, Corona-Maßnahmen etc. reduziert wurden.

Empfehlung:

Wir empfehlen, dass in begründeten Fällen die Unternehmen die Möglichkeit haben sollten, das Referenzjahr aus mehreren möglichen Jahren (2019, 2020 oder 2021) auszuwählen.

- **Bezugsgröße für die Einordnung in eine Entlastungsgruppe nach EWPBG**

Im EWPBG fehlt im Gegensatz zum StromPBG die Angabe, auf welchen Referenzzeitraum sich die Verbrauchsgrenze von 1,5 GWh bezieht.

Empfehlung:

Wir empfehlen die gesetzliche Klarstellung des Referenzzeitraumes.

- **Unterschiedliche Behandlungen von Weiterleitungen von Gas und Strom in Kundenanlagen**

Im EWPBG kann ein Kundenanlagenbetreiber eine Entlastung nur für seinen eigenen Verbrauch geltend machen. Hinsichtlich der Gasmengen, die er an Dritte weiterleitet, wird er ggf. selbst zum Erdgaslieferanten und muss seinen dann Dritten dann selbst die Gas-Bremse gewähren, um danach das aufwändige Erstattungsverfahren zu durchlaufen. Nach dem StromPBG bekommt der Kundenanlagenbetreiber eine Entlastung für den Gesamtverbrauch der Kundenanlage, also für Strommengen, die er an Dritte weiterleitet. Dieses unbürokratische Verfahren - verbunden mit der Verpflichtung des Kundenanlagenbetreibers, die Entlastung an seine Kunden weiter zu reichen - wäre auch im Rahmen des EWPBG sinnvoll.

Empfehlung:

Wir empfehlen, die Regelungen im EWPBG analog zu den Regelungen im StromPBG aufzusetzen und beide Gesetze um die Klarstellung zu ergänzen, dass der Kundenanlagenbetreiber die Entlastung weiterreichen muss, sofern er Dritte beliefert.

- **Eigenerzeugung und -Versorgung über das Netz der allgemeinen Versorgung**

Ältere Eigenerzeugungsanlagen (Bestandsanlagen) waren unter bestimmten Voraussetzungen berechtigt, auch weiter entfernte Standorte (mit) zu versorgen und galten trotzdem als Eigenerzeugungsanlagen incl. der früheren EEG-Umlage Privilegien. In diesen Fällen wird das Netz der allgemeinen Versorgung genutzt, so dass der formale Anwendungsbereich für eine Abschöpfung von Überschusserlösen nach den StromPBG eröffnet sein könnte. Dieses Ergebnis ginge aber an Sinn und Zweck der Abschöpfung von Überschusserlösen vorbei, da keine Veräußerung und keine Erlöse vorliegen.

Empfehlung:

Wir empfehlen die Klarstellung, dass in diesen Fällen der Anwendungsbereich für eine Erlösabschöpfung nicht eröffnet ist.

- **Kundenanlagen mit Eigenerzeugung und/oder Drittweiterleitung fallen bisher unter Höchstgrenze von 2 Mio Euro und Meldepflicht**

Nach § 4 Abs. 5 StromPBG und nach § 3 Abs. 5 EWPBG Nach § 3 Abs. 5 der Gaspreisbremse dürfen Letztverbraucher eine Entlastung nicht in Anspruch nehmen für Entnahmestellen, die der Erzeugung, Umwandlung oder Verteilung von Energie dienen, soweit die Entlastungssumme des Unternehmens über 2

Millionen Euro liegt. Für Kundenanlagenbetreiber, die z. B. eine KWK-Anlage betreiben, liegt nach dem Wortlaut die Maximalentlastung bei 2 Mio Euro. Nach der Begründung, die in das Europäische Recht führt, entspricht dies nicht dem Sinn und Zweck der Regelung.

Neuregelung wird begrüßt

Wir begrüßen die Neuregelung, dass Höchstgrenze und Meldepflicht nur für rein kommerziell betriebene KWK-Anlagen gelten.

- **Begrenzung des monatlichen Höchstbetrages klarstellen**

Sowohl das StromPBG als auch das EWPCBG sehen an verschiedenen Stellen die die Höchstgrenze von 150.000 Euro vor und verknüpfen mit dieser Höchstgrenze verschiedene Rechtsfolgen (vgl. § 9 Abs. 5, § 30 Abs. 1 StromPBG, § 18 Abs. 5, § 22 Abs. 1 EWPCBG). Im Gesetz ist nicht eindeutig definiert, ob sich diese Höchstgrenze nur auf die Entlastung nach dem jeweiligen Gesetz bezieht oder auf die Summe nach beiden Gesetzen.

Empfehlung:

Wir empfehlen, die Klarstellung, dass sich die genannten Höchstgrenzen nur auf die Entlastung nach dem spezifischen Gesetz bezieht.

- **Vorbehalt der Rückforderung begrenzen und spezifizieren**

Nach StromPBG und EWPCBG ist der Entlastungsbetrag unter dem Vorbehalt der Rückforderung zu gewähren, wobei der Vorbehalt erst mit der Wertstellung des Ausgleichs der Jahresendabrechnung für das Kalenderjahr 2023 erfüllt wird. Dieser Vorbehalt zwingt die Unternehmen zu Rückstellungen, womit keine Planungssicherheit einhergeht. Beides widerspricht der eigentlichen Zielstellung der Entlastungsregelungen als schnelle Krisenhilfe.

Empfehlung:

Wir empfehlen die Klarstellung, dass eine Rückzahlungspflicht im Falle einer Überschreitung der Höchstgrenzen nur in dem Maße der Überschreitung gilt und nicht für die gesamte Entlastungssumme.

2. Zur Differenzbetragsanpassungsverordnung (DBAV)

- **Verordnung setzt Wechselmöglichkeit der Letztverbraucher voraus**

Am 01.03.2023 hat die Bundesregierung die Differenzbetragsanpassungsverordnung (DBAV) nach dem EWPCBG und dem StromPBG beschlossen. Danach soll für Unternehmen, die eine Entlastungssumme von über 2 Mio. Euro durch die Energiepreisbremsen und weitere Beihilfen nach dem Befristeten Krisenrahmen der Europäischen Kommission erhalten ein maximal zulässiger Differenzbetrag gelten. Der Preiswettbewerb zwischen den Energieversorgungsunternehmen soll sichergestellt und die Missbrauchsmöglichkeiten durch Letztverbraucher und EVU eingeschränkt werden. Im Falle hoher Arbeitspreise wird die Entlastung also reduziert, damit Letztverbraucher einen Anreiz haben, einen Tarif zu marktüblichen Konditionen zu wählen.

Die Funktion dieser Verordnung setzt also voraus, dass die Letztverbraucher ihren Tarif, bzw. ihren Versorger kurzfristig wechseln können. Das ist allerdings bei vielen Verträgen nicht der Fall.

Empfehlung:

Wir empfehlen jedenfalls, die Begrenzung nur auf die Letztverbraucher anzuwenden, die eine Wechselmöglichkeit, also ein Kündigungsrecht haben.

Eine weitere Option könnte sein, für die Letztverbraucher, die diese Möglichkeit nicht haben, ein Sonderkündigungsrecht einführen. Wir können allerdings nicht ausschließen, dass dann die EVU in eine finanzielle Schieflage geraten könnten.